

Klienteninfo

Im Folgenden möchten wir unsere Klienten sowie AvW-Genussscheininhaber, die bisher noch keine Schritte gesetzt haben, um ihre Veranlagungen in AvW-Genussscheine zu retten, über die aktuellen Entwicklungen in der „unendlichen Geschichte“ AvW informieren sowie einen kurzen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen geben:

In den Konkursverfahren AvW-Gruppe AG und AvW-Invest AG sind die Masseverwalter nach wie vor mit der Verwertung des Vermögens und der Prüfung der Forderungen befasst. Im Konkursverfahren AvW-Gruppe AG fand bereits eine Prüfungstagsatzung statt, bei der die meisten Forderungen, insbesondere die Forderungen der Genussscheininhaber selbst, aus rechtlichen Überlegungen von der Masseverwaltung bestritten wurden. Seitens des Gerichtes wurden großzügig bemessene Fristen für die Einbringung von Prüfungsklagen bestimmt. Auch wir werden zumindestens einen derartigen Prüfungsprozess führen, um die relevanten Rechtsfragen – notfalls durch den Obersten Gerichtshof – abklären zu lassen und um letztlich zu erwirken, dass die Forderungen der AvW-Genussscheininhaber im Konkursverfahren als Konkursforderungen festgestellt werden und daher an der Verteilung der Konkursmasse auch teilnehmen.

Im Konkursverfahren AvW-Invest AG bleibt vorläufig die Anberaumung einer Prüfungstagsatzung noch abzuwarten.

Daneben sind wir gerichtlich und außergerichtlich befasst mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer Vielzahl anderer Anspruchsgegner, die allenfalls für den Schaden der AvW-Genussscheininhaber zu haften haben.

Im Einzelnen geht es dabei um Klageführungen gegen den Steuerberater der AvW-Unternehmen, die Wirtschaftsprüferin, die Republik Österreich als Trägerin der Finanzmarktaufsicht und die Raiffeisenbezirksbank Klagenfurt als Depotbank, die Ratingagentur Dun&Bradstreet und diverse Anlageberater, die zum Erwerb von AvW-Genussscheinen geraten haben.

Es wurden von uns bereits zahlreiche Verfahren anhängig gemacht bzw. für jene Klienten, für die noch keine Klagen überreicht wurden, Verjährungsverzichtserklärungen erwirkt, um zu vermeiden, dass es zu einer unmittelbaren Kostenbelastung unserer Klienten kommt.

Soweit hier Gerichtsverfahren geführt werden, sind diese überwiegend noch anhängig, teilweise auch erst im Anfangsstadium. Über künftige Entwicklungen in diesen Verfahren werden wir Sie erforderlichenfalls rechtzeitig gesondert informieren.

Wesentlich ist, dass bei der Geltendmachung von Beraterhaftungen, die von uns von Anfang an stark forciert wurde, entgegen zahlreicher „Unkenrufe“ dass es hier keinesfalls zu einer Haftung von Anlageberatern kommen könne, von uns bereits rechtskräftige klagsstattgebende Entscheidungen erwirkt werden konnten bzw. Berater zumindestens sich bereit erklärten, Vergleiche abzuschließen, worin sie sich zum Schadenersatz verpflichteten und diesen auch bereits leisteten. Es erscheint daher diese Schiene weiterhin durchaus erfolgversprechend. Für jene Klienten, für die noch keine Beraterhaftungsklagen eingebracht wurden, ist hier aber zur

Vermeidung einer Verjährungsgefahr rasches Handeln angebracht, sodass wir diese Klienten höflich ersuchen dürfen, uns zu kontaktieren, um hier gegebenenfalls noch ein Einschreiten zu ermöglichen.

Schließlich haben wir auch Forderungsanmeldungen bei der Anlegerentschädigung der Wertpapierdienstleister GmbH gemacht, welche allenfalls bis zu einem Betrag von € 20.000,-- für die Schadenersatzansprüche der Genussscheininhaber zu haften hat. Auch hier kam es bedauerlicherweise zu Bestreitungen, sodass Prozessführungen erforderlich wurden. Für neue Klienten haben wir allerdings darauf hinzuweisen, dass dieser Weg in Zukunft abgeschnitten ist, da insoferne die einzuhaltenden Fristen bereits verstrichen sind.